Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-10586/fragment/page=0001

R. H. C.
998.

Ga. 49.
998.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-10586/fragment/page=0002

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-10586/fragment/page=0003

Des gewesenen

Chur-Fürstens

von

Bäyern

PROTESTATION

Wider die ietzt bevorstehende

Römische

Käyser-Wahl/

Nebst kurtz abgefaßten

Histor- und Politischen

Anmerckungen/

Woraus

Derselben PROTESTATION

Nichtigkeit und Ohnmacht zu ersehen.

ANNO 1711.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-10586/fragment/page=0004

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-10586/fragment/page=0005

§. I.

DA ich neulich eine Historische und Staats-mäßige Untersuchung/ obs dem H. Röm. Reiche Deutscher Nation zuträg- und rühmlich sey/ die beyden gewesenen Chur-Fürsten von Cöln und Bäyern/ Ihren Verlangen nach/ zur instehenden Wahl eines neuen Römischen Käysers ordentlich zu beruffen/ und einfolglich zu vorigen Chur- und andern Würden wiederum gelangen zu lassen? in öffentlichen Druck und zwar unter meinen Nahmen geben ließ; so konte ich leicht ermessen/ daß welche seyn möchten/ welche mir dieses verübien/ und mich als einen/ der da mit der Zeit dafür büssen solte/ ansehen würden. Fügte dannenhero einen Entschuldigungs-Brief an Tit. Herrn Johann Christoph Heinigken/ J. V. Doctorem, Hochfürstl Sächß Hof- und Regierungs Advocaten/ als auch Consulenten in Altenburg bey/ welcher von Wort zu Wort also lautete:

JE wichtiger die Materie/ welche in gegenwärtiger Historischen und Staats-mäßigen Untersuchung der Cöln- und Bäyerischen Restitution wegen enthalten/ ie mehr Leute wird es geben/ welche bald so/ bald anders/ meistens aber dieses darüber urtheilen werden/ es hätte mir als einer privat-Person nicht geziemet/ dergleichen hohe Reichs-Sache mit der Feder anzugehen. Allein wie solche Urtheils-Fäller entweder wahrhafftig klug sind/ oder sich nur weise zu seyn einbilden; also braucht es nicht/ daß ich mich gegen die letztere Gattung verantworte. Gnug/ daß alle Verstän-

dige von selbst erkennen werden / was massen ich darinnen dem unausnehmenden Spruch Käyserl. Maj. und des H. Reichs mit der allerunterthänigsten Veneration fast öffters von Wort zu Wort gefolget / nicht nach meinem eignen Gefallen; sondern nach den Geschichten und Reichs-Herkommen geschrieben / und also denen gewesenen Chur-Fürsten von Cöln und Bäyern nicht so viel gethan / weil sie ja keine Fürsten; sondern Reichs-Aechter / und noch weniger / als treue / ob wol kleine privat-Personen wären. Sonsten und zu dem wil ich dieses für nichts anders / als für eine Privat-Schrifft / da zwey oder mehr gute Freunde unter sich communiciren wollen / gehalten wissen. Denn nachdem Sie sich / Hoch-Edler / bey Ihrer Inaugural Disputation de Iure Semitarum alhier auf öffentlichen Catheder den 17. Junii dieses ietztlauffenden Jahres so wol hielten / als sonsten so leichte nicht von einem / der wie Sie / auf die 8. Jahr von der Universität weg / und mit Advociren überhäufft gewesen ist / zu erwarten stehet / daß Sie auch dahero den DOCTOR-Hut mit gutem Fug und Recht verdienten; so erachtete mich wegen der vielen Freundschaffts Gefälligkeiten / welche Sie mir von selbst erwiesen / höchst-verbunden / diesen merckwürdigsten Restitutions-Handel / worüber Wir unterschiedliche mahl mit einander privatim discurriret / zu Pappiere zu bringen / und nunmehro an statt eines Glückwunsches von wegen der so rühmlich erhaltenen DOCTOR-Würde und zu einem Andencken meiner geringen Person / da ich nun zu der bewusten Station in ein ander Land mit ehesten gehe / dienst-ergebenst zu überreichen. Daß aber selbige Untersuchung anietzo in mehrere Hände fället / das habe nicht verwehren können / oder auch sollen / damit man mir nicht irgend einige Mißgunst zuzumessen Ursache habe / zumahl da hierdurch der sonderbahre Eiffer und Vorsorge der Reichs-Väter für das gemeine Vaterland und Interesse desto kunder gemachet / und in tieffer Unterthänigkeit veneriret wird. Mache mir dannenhero die gewisse Hoffnung / man werde diese Entschuldigung gelten lassen / und mir vielmehr zu fernerer Ausübung der Historischen und Staats-Wissenschafften Gelegenheit an die Hand geben. Übrigens entpfehle mich insonderheit / Hoch-Edler / dero beständigen Gewogenheit und wünsche noch weitere Avantage, als der ich bin und verharre 2c. d. 27. Jul. 1711.

§ II.

§. II.

Nun haben zwar einige gute Freunde und Patroni solches/ wie billig gelten lassen; iedoch aber nicht sonder Grund ausgesetzet/ daß mich gleichwol von Bäyerischer Seiten insonderheit/ über kurtz oder lang/ mannigfaltige Gefahr aufsuchen könte: allein auch dieselbe achte und befahre ich um so viel weniger/ ie gewisser es ist/ daß künfftige Käyserl. Maj. und die Durchlauchtigst Großmächtigen Chur-Fürsten/ ja das gantze Römische Reich die entsetzliche Halsstarrigkeit/ und gefährliche Practiquen des gewesenen Chur-Fürstens von Bäyern noch ferner durch Göttliche und der hohen Alliirten Hülffe ahnden und bestraffen werden. Man lese nur seine herausgekommene Protestation, so wird man sich über seine Boßheit zum höchsten ärgern/ in dem er bald Käyserl. Maj. und Dero Ertz-Hertzogliches Hauß Oesterreich/ bald das Durchl. Churfürstl. Collegium, bald den höchstlöbl. Fränck- und Schwäbischen Creyß/ bald aber auch alle Reichs-Fürsten und Stände greulich zu schwärtzen; sich aber und Franckreich als die Gerechtesten abzumahlen suchet. Ob nun gleich alles dieses bey der rechtschaffenen Welt/ die viel ein anders gesehen oder gehöret/ von selbst als lauter Unwahrheiten übern Hauffen fället: So wil doch ich zum Uberflusse dessen/ und was in vorberührter Untersuchung zum voraus erwiesen/ mich über solche Bäyerische Protestation insonderheit machen/ und in denen beygesetzten Histor- und Politischen Anmerckungen zeigen/ daß der Concipient in der Wahrheit nicht bestehen/ und dahero diese Bäyerische Protestation an sich selbst boßhafftig/ nichtig und unkräfftig seyn und bleiben müsse.

§. III.

Nachdem Ihre Churfürstliche Durchlaucht. in Bäyern, immer der zuverläßigen Hoffnung gewesen/ sie würden aller,, Billigkeit nach/ von denen Churfürsten des Reichs zu der be-,, vorstehend-Römischen Käyserlichen Wahl/ der Güldenen Bulla,, zu folge/ innerhalb vorgeschriebener Zeit/ gebührend beruffen,, werden/ hingegen aber die Schreiben/ welche Ihre Chufürstl.,, Durchl. Durchl. zu Cölln und Bäyern/ deßwegen an dieselbe,, abgehen lassen/ nicht beantwortet worden/ woraus gantz klar er-,,

"hellet/ daß der wieder das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bäyern "unrechtmäßiger Weise gefaßte Haß/ auch nach der jüngst ver- "storbenen Käyserlichen Majestät tödtlichen Hintritt/ annoch ver- "harre/ um ersagte beyde Churfüstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. "von der Wahl eines Römischen Käysers auszuschliessen/ welche "ohne deren Miteinstimmung nichtig/ und unkräfftig ist:

Als glaubten Höchst-gedachte Ihre Churfürstl. Durchl. in "Bäyern rc. wieder ihre Schuldigkeit/ mit welcher Sie das Ih- "rer Chur-Würde anklebende Chur-Recht zu manuteniren/ und "lediglich an die Reichs-Grund-Satzungen sich zu halten verbun- "den seynd/ zu handeln/ wann sie still schwiegen/ wo Dero Chur- "fürstl. Stand sey bemüßiget/ für die Conservation der unaus- "setzlich beobachteten Reichs-Reguln nachdrücklich zu sprechen.

§. IV

Wenn man diejenigen Printzen/ welche von dem höchsten Gipffel auf die Erden tieff herunter gestürtzet/ das ist/ so zu reden aus gewaltigen Herren elende und furchtsame Knechte worden sind/ in genauern Augenschein nimmet/ so wird man unter andern dieses Merckmahl an selbigen finden/ daß sie sich öfters nicht anders einbilden/ als wären sie noch dieselben Fürsten/ welche sie vorhero gewesen sind. Auf alte Exempel/ welche ohne dem in etwas gar zu sehre aufschwellen möchten/ wil ich mich vor dißmahl nicht beruffen/ da solches zu unserer Zeit der gewesene Churfürst von Bäyern mehr als zu klar beweiset. Denn ungeachtet ihn die Käyserl. Reichs-Acht und der hohen Alliirten gerechtsame Waffen dermaßen getroffen/ daß er zuvor aus einen Patrioten ein Feind seines Käysers und des Reichs/ nunmehro aber aus einen Herrn ein Diener/ und aus einem Chur-Fürsten des Heil. Römischen Reichs ein Vogelfreyer und flüchtiger Printz worden: so dencket/ und machet er sich doch noch immer die zuverläßige Hoffnung/ als habe Er noch/ wie zuvor/ in die Reichs-Sachen etwas zusprechen/ und müße er seiner vermeinten Billigkeit nach/ insonderheit mit bey der Wahl eines Römischen Käysers voranietzo einstimmen. Hat dannenhero/ wie sein Bruder der gewesene Chur-Fürst von Cöln auch gethan/ ein Schreiben an die Chur-

Für-

Fürsten des Reichs abgehen lassen/ worinnen er verlanget/ daß Sie ihn auch mit zur Wahl beruffen und nehmen möchten. Nachdem aber solches Schreiben nicht beantwortet worden/ sonder zweifel/ weil niemand Hohen Orts mit einem solchen gransamen Reichs-Aechter und Verfolger/ auch die geringste Gemeinschafft haben wil/ so fängt er nun mit obgedachten Worten an zu wüten/ in dem ihn seine grose Kunst/ die er bis anhero so eine geraume Zeit in Franckreich gelernet/ wütend machet. Denn Wüterey ist es/ daß die allertheuersten Herren Chur-Fürsten von ihm beschuldiget werden/ als handelten Sie anietzo wider die Güldne Bulla/ und hätten einen unrechtmäßigen Haß wider ihn/ den von Bäyern gefasset. Er muß oder wil vielmehr sich nicht entsinnen/ mit was für Schand-Thaten das Höchstlöbl. Chur Fürstl. Collegium er zum gerechtesten Haß und Ausstossung seiner Frevel- und boßhafften Person gereitzet/ da er überhaupt zu sagen/ und da die particularia schon noch hier und dort nachgehends mit beykommen werden/ keine Stütze mehr; sondern ein Rohr des H. Römischen Reichs abgeben wollen/ auch würcklich abgegeben hat. Und wie haben nicht nach Käyserl. Majestät sich die Chur- und andere Fürsten bemühet/ ihn mitten unter seinen damahligen Gewaltthätigkeiten im Reiche zu einer gütigen Beytretung zubringen? Es bezeugens auch so gar noch zur Stunde (denn wer wil alles so weitläufftig mitnehmen) die jenigen Schreiben/ welche man ins Antonii Fabri Staats-Cantzley Tom. VII. p. 687. 565. 819. 820. & Tom. IIX. p. 7. 58. 69. 80. 81. 99. und anderwärts in grosser Menge findet. Nach dem aber nichts verfangen wollen; so hat endlich auch das Churfürstl. hohe Collegium ihn den von Bäyern billig gehasset/ und in seine Achts-Erklärung nach Erforderung der Käyserl. Capitulation gewilliget/ oder es muß der Ausspruch der selbständigen Gerechtigkeit/ des Sohnes GOttes/ unsers Herrn und Heylandes unrechtmäßig seyn/ wenn er ausdrücklich saget: Welcher Baum nicht gute Früchte träget/ soll abgehauen und ins Feuer geworffen werden. Das sey ferne/ daß diß iemand von dem sagen solte/ der alles recht richtet!

§. V.

Was die Güldne Bulla anbelangt/ so kan er/ der von Bäy-

ern

ern sich darauf nicht beruffen. Es stehen zwar diese Worte und zwar cap. I. beym Schiltero Instit. Jur. publ. Tom. II. Tit. 18. p. 136. 137. ausdrücklich darinnen: Preterea statuimus & etiam ordinamus, ut Æpiscopus Maguntiñ, qui fuerit pro tempore, singulis Principibus Co-Electoribus suis, Ecclesiasticis & Secularibus, Electionem eandem per suos nuntios patentibus debeat literis intimare: in quibus quidem literis talis dies & terminus exprimatur, infra quem eodem litere ad singulos eosdem Principes verisimiliter possint peruenire. Huiusmodi vero litere continebunt, vt a die in literis Ipsis expressa, inter tres menses continuos, omnes & singuli Principes Electores Franckenfordie super Moganum esse debeant constituti, vel suos Legales ad eundem terminum atque locum Nuntios destinare, cum plena & omnimoda potestate, siueque patentibus literis, maiori cuiuslibet eorum sigillo signatis, ad eligendum Romanum Regem in Cesarem promouendum; oder nach der alten Ubersetzung alda Tit. 19. p. 206. Anderwerbe setzen Wir und ordeniren/ das der Ertzbischoff von Mentz/ der dann zu Zeiten ist / sol yeden Kurfürsten besonder die Küre verkünden mit seinem Boten und mit seinen offen Briffen: In den Brieffen soll ausgelegt sein Tage und Ziel / zwischen den dieselben Briefe zu denselben Fürsten nach gemainen Geduncken kommen mögen. Dieselben Briefe süllen Innhalten / das von dem Tag in den Briefen ausgeleyt Inwendig den dreien den nächsten Monden süllen all Kurfürsten und ieglicher besunderlich zu Franckfürt auff dem Mayne gegenwärtig sein oder sullen iren guten glaubhafftigen Boten zu derselben Zeit und Stat senden / mit irem gantzen vollen Gewalt/ mit iren offen Brieffen / mit ir ieglichs grossem Insigel besigelt einen Römischen König zu kiesen zu fürdern in das Kaisertumb: Allein wie geht dieses den Printz weyland von Bäyern an/ da er kein Reichs-Fürst/ geschweige den ein Chur-Fürst mehr ist/ es müsten denn des jüngst Todes verblichenen Käyser IO-

SEPHI

SEPHI Maj. End-Urtheils-Worte nicht mehr gelten / da es heißt: Entsetzen damit / erklären und verkündigen Ihn (Maximilian Emanuelen / bisherigen Chur-Fürsten und Hertzogen von Bäyern ꝛc.) für entsetzt und verlustigt aller von Uns und dem Reich habenden oder gehabten Gnaden / Freyheiten / Rechten / Regalien / Ehren / NB. Aemtern / Titulen / Lehen / Eigenthümer / Anwartungen / Länder / Güter / Leuten und Unterthanen / wie oder wo sie seyen? Gedenckt er aber nichts destoweniger noch Chur-Fürste zu seyn / so erscheine er / wenn er kan / selbsten bey der Römischen Käyser-Wahl. Sein verblendeter Concipient muß genau die bald folgenden Worte in der Güldnen Bulla d. l. p. 137. 138. aus Boßheit überhüpffet haben / als welche solcher gestalt lauten: Quod si idem Æpiscopus (Moguntinus) in executione & intimatione huiusmodi negligens aut remissus fortassis existeret; ex tunc iidem Principes (Coëlectores) motu proprio, etiam non vocati, pro fidei sue virtute, qua Sacrum prosequi tenentur Imperium, post hoc iusta tres menses, sicut in Constitutione supra proxime posita continetur, in Ciuitate Franckenford sepe dicta conueniant, electuri Regem Romañ in Cesarem promouendum, oder daß ich nochmahls das Deutsche / wie es alda p. 207. 208. klinget / anbey füge; Ob nun derselbe Kurfürst (zu Mäyntz) an der Endung oder Verkündigung sawmig oder villeicht laß wär; darnach in den dreien Monden als das oben zu nächst in dem Gesetze geordnet ist / so sullen dieselben Kurfürsten von aigem Mute und ungeruffet umb die Tugent irer Trew von der sie schuldig sein das heilig Reich zu besorgen zusammen komen in die vorgenanten Stat Franckfurt kiesen einen Römischen König zu einem künfftigen Käyser. Geschähe aber auch dieses / daß ein Chur-Fürst weder in Person / noch durch einen Abgesandten erscheinen könte / der sol / wie es alda p. 208. heißt / darben seiner Stymme und Recht / die er zu der Zeit an der Küre hat / und sie also gelassen hat. Electionis Voce steht in der

Lateinischen Bulla / p. 138. seu Jure, quod in eadem Electione habuit, & tali modo deseruit, careat ea vice. Wan dan aus dem allen so viel erhellet / daß das Chur-Recht nicht so wol an der Beruffung zur Wahl; als an den Vermögen bey selbiger zu erscheinen lieget / und daß dennoch die Wahl gültig sey / ob gleich einer oder der andere Chur-Fürst nicht beystimmen könte; so fället alles das weg / was der gewesene Churfürst von Bäyern zuvor herschmieren lassen / als wenn er nicht darzu beruffen worden; als ob die künfftige Wahl eines Römischen Käysers ohne seine Miteinstimmung nichtig und unkräfftig wäre / und wie er das an seiner Chur-Würde anklebende Chur-Recht manuteniren müste. Denn wie albereit gedacht / was geht ihm denn dis Chur-Recht / da er die Chur-Würde nicht mehr hat / noch ferner an? Dahero er auch an dieser Reichs-Satzung nicht den geringsten Antheil haben darf / und zwar so wenig / als eine privat-Person / zumahl da er für die Conservation der unaussetzlichen / aber bis dahero von ihm gar nicht beobachteten Reichs-Reguln noch lange nicht / wie er zwar prahlen wil / so nachdrücklich / ja vielmehr wider dieselben in der That mit seiner seinen Wüterey wider das Reich sprechen kan. Ist aber die Wahl eines Käysers dennoch ächt und richtig / ob gleich ein rechtmäßiger Chur-Fürst in dem Fall / der aus obangeführten Worten der Güldnen Bulla / worauf sich der gewesene Bäyer-Printz so getreust / doch blindlings beruffet / ausgedrückt / nicht einstimmen kan / wie darf sich doch der Printz weyland von Bäyern erkühnen / so abgeschmackt sagen / daß ohne seine und seines Bruders des gewesenen Chur-Fürsten von Cölns Miteinstimmung die künfftige Käyser-Wahl nichtig und unkräfftig sey / allermassen er und sein gedachter Bruder annoch Reichs-Aechter und keine Chur-Fürsten sind?

§. VI.

Nichts destoweniger fähret gleichwol der Bäyerische Concipient fort / Lügen mit Lügen zu überhäuffen / da er aus vorigen Worten diese lauffen lässet:

" Dahero protestiren Ihre Churfürstl. Durchl. so wohl für "des Heiligen Römischen Reichs / als Dero eigenes Interesse, daß

daß sie niemahln zu der vermeint-wieder sie ergangenen Achts-„
Erklärung die geringste Ursach gegeben / mithin dieser Actus um„
so mehr ungültig / weilen er nicht allein an sich selbst ungerecht/„
sondern auch unförmlich und dem uralten Reichs-Herkommen/„
wie auch dem Westphälischen Friedens-Schluß schnurstracks zu-„
wieder läufft / als welcher nicht zuläßet / daß man in wichtigen„
das Heilige Reich Teutscher Nation, oder dessen hohe Glieder„
angehenden Dingen / und noch weniger / wo es um die Bannisi-„
rung eines Reichs-Churfürstens zu thun ist / ohne vorgehende„
Deliberation, und Einwilligung aller Reichs-Collegien verfahre:„
ja wieder alles Recht strebet / daß man einen Churfürsten für ei-„
nen Reichs-Feind erkläre / welcher nichts anders gesucht / als den„
Frieden / und die Neutralität / so wohl seiner Landen / als des„
gesamten Reichs / beyzubehalten / die aber so gleich von Käyserli-„
cher Majestät wegen in gantz Teutschland der Ursachen nieman-„
den verstattet worden / um die gesamte Stände dahin zu vermö-„
gen / allein des Ertz-Hauses Oesterreich bey der Spanischen„
Succession versirendes particular-Interesse mit zu besorgen. „

§. VII.

Solte man nicht mit Recht hierher ziehen können / was der kluge Phaedrus lib. I. fab. 15. saget: Stultitiae quaestus Impudentia est; und fab. 18. Solent mendaces luere poenas maleficl? Denn man bedencke doch / was das für eine grausame Thor- und Falschheit ist / wenn er sich vermisset / als habe er / der gewesene Chur-Fürst von Bäyern niemahln zu der wider ihn ergangenen Achts-Erklährung die geringste Ursach gegeben. Wo er dieses hätte beweisen wollen / so hätte er müssen auf die trifftigsten Ursachen / die Käyserl. Maj. in Bann-Briefe angeführet / antworten / und erweisen / daß deme nicht also sey. Aber vielleicht beliebt ihm nur mit dem Wort-Verstande zu spielen / und dahero zu gestehen / daß er niemahls die geringste Ursache darzu gegeben. Denn das sind mehr als zu grosse Ursachen / wenn des IOSEPHI Maj. von ihm in gedachter Staats-Cantzley Part. XI. p. 629. seqq. diese Worte führen: Es ist absonderlich in- und ausser Reichs bekant/„
wie muthwillig und untreu er / Maximilian Emanuel / die zu„

"verwalten ihm anvertraute / zum Reich gehörige / und von Un-
"serm Teutschen Ertz-Hauß herstammende **Spanische Nieder-**
"**landen** der **Frantzösischen Beherrschung untergeben** / wie
"frech er / den im Namen des Hertzogs von Anjou, von ihme zu
"der Burgundischen Gesandschafft bestellten zu Regenspurg / wider
"Unsers in GOtt ruhenden Herrn und Vaters **Majestät** / zu hand-
"haben sich unterstanden / wie **boßhafftig** er seinen **Bruder** / da-
"mahligen **Chur-Fürsten in Cöln** / zu gleichmäßiger verbottener
"Verbündnuß und Einnehmung Frantzösischer / von ihnen spöt-
"tisch genannter **Burgundischer Völcker** / in **das Chur-Für-**
"**stenthum Cöln** / und Stiffte **Lüttig** verleitet / mit was Über-
"muth ferner er die Löbliche **Fränck** und **Schwäbische Cräyse** zu
"Beförderung seines heyllosen Absehens zwingen / von **Ihrer Käy-**
"serl. **Majestät** aber **abziehen wollen** / durch was für Räncke er
"die Reichs-Berathschlagungen wider Franckreich / und seinen
"Anhang zu hemmen gesucht / was er auch anderwerts angespon-
"nen / und was für schwere Drangsalen bey nicht findenden Ge-
"hör er überall nicht nur freventlich gedrohet / sondern auch ohne
"lange Verweilung / **mit friedbrüchiger Vergewaltigung** /
"Unserer und des Heil. Reichs **Statt Ulm** zu vollstrecken / an Un-
"serer Frauen-Tag angefangen habe. Daß es aber dabey nicht ge-
"blieben / sondern die / ausser ihm / von allen Reichs-Ständen / **Ih-**
"**rer Käyserl. Majestät** höchstseligen Andenckens / eingerathene /
"und von deroselben genehm gehaltene Kriegs-Erklärung / wider
"**die eydbrüchige Cron Franckreich** / **den Hertzogen von**
"Anjou, **auch alle ihre Helffers-Helffere** / er allein vermessent-
"lich angezäpffet / die wider ihn ins besonder wegen sothanen Frie-
"dens-Bruchs / ausgangene Verordnungen / nicht weniger / als die
"auf des gesamten Reichs-Ansuchen abgelassene mehr vätterliche
"Ermahnungen / dann Käyserl. Befehle **verachtet** / **eine Reichs-**
"**Statt nach der andern** / **eine Landschafft** nach der andern /
"ohne Unterscheid / ob selbige der Käyserlichen Majestät und Unsern
"Ertz-Hauß / oder andern getreuen Reichs-Ständen zugehören / so
"weit er samt denen von ihme im Reich geführten feindlichen Fran-
"tzösischen Kriegs-Heeren gelangen können / **gebrandschätzet** / mit
"List oder Gewalt **weggenommen** / mit **Raub** / **Mord und Brand**

ver-

verheeret / dabey weder Kirchen / noch andern geheiligten,, Dingen verschonet / gar die Reichs-Statt Regenspurg / ohn,, geachtet / der darinn befindlichen / und von ihme selbsten mit be,, schickten Reichs-Versammlung / in denen heiligen Oster-Tagen,, mit Heers-Krafft umgeben / eingenommen / und für sein Eigenthum,, zu behalten / die Gesandschafften aber zu Widerruffung der wider,, ihn / und seine Gesellschafft gemachter Reichs-Schlüssen zu drin,, gen gedacht / biß er wegen entgangener Kräfften zur Entraumung,, genöthiget worden: solches alles beweiset nicht so sehr die seithe,, rige Reichs- und andere öffentliche und geheime Handlungen / o,, der Schrifften / als die noch nicht ausdrucknete Ströme des ver,, gossenen Christen-Bluts / und die annoch fliessende heisse,, Zähren unzehlbahrer Menschen / welche längst um Gött- und,, menschliche Rache geschryen haben / und annoch unaufhörlich,, schreyen. Man hat nicht minder in sichere Erfahrung gebracht / wie,, sehr er und sein Anhang sich bearbeitet / die in Haltung ihres gege,, benen Worts / vielmehrers als sie / standhafftige Otomanische,, Pforte / obwohl umsonst / wider weyland Unsers Herrn Vatters,, Majestät und Uns anzuhetzen / daß insonderheit er / Unsere aufrüh,, rische Hungarische Unterthanen / in der erweckten Unruhe zu ver,, harren / und alle von Ihrer Gottseligen Majestät und Uns anerbo,, thene Aussöhnungs-Mittel auszuschlagen / angefrischet / ihnen alle,, eheste Hülffe versprochen / und beständig angelobet / daß er auf,, Ihre Erforderung / nicht nur als Unsers Ertz-Hauses ohngezweif,, felter Uberwinder / sondern da er wieder Verhoffen untenliegen,, solte / auch mit seiner einzelen Person zu ihnen kommen / und,, sie wider Uns anführen wolte / immassen auch anderer Orten der,, gleichen Meut und Verräthereyen wider Ihre Majestät,, Uns / und das Reich / vermög unverwerfflicher Urkunden / von ihme,, und seinethalben angerichtet / und unterhalten worden / der wider,, Ihre Majestät und Uns mit Worten und Schrifften / selbst in,, denen Bäyerischen Kirchen / ausgestossener Lästerung zu ge,, schweigen. Wie gleichwohlen vor Anbeginn dieser offenbahren,, Feindthätlichkeiten / weyland Ihre Käyserl. Majestät an Ihro,, nichts erwinden lassen / damit er / Maximilian Emanuel in sich,, gehen / seine Obliegenheit gegen GOtt / und Ihre Majestät das,,

"Röm. Reich/ sich selbsten/ seine Kinder und Unterthanen beden-
"cken/ und beobachten/ noch sich und sie in das äusserste Unglück stür-
"tzen möchte/ dabey auch mit Ihrer Majestät Unsern und Unsers
"Ertz-Hauses empfindlichen Nachtheil/ ihm die herrlichste Anerbie-
"thungen thun lassen: Also haben Ihre Käyserl. Majestät in-
"gleichen heruacher zu uuterschiedlichen Zeiten/ und gar nach dem
"bey Donauwerth ihm und seinen Gehülffen versetzten har-
"ten Streich/ theils auf seine und der seinigen betrügliche Ver-
"anlassung/ theils auf vornehmer hoher Bunds-Genossen/ wohl-
"meynendes inständiges Anhalten weitern Versuch gestattet/ ob
"durch gütliche Wege/ er samt seinen Bruder herbey ge-
"bracht/ und dadurch die innerliche Ruhe desto ehender hergestel-
"let werden könte. Alle jedoch/ welche damit umgangen/ haben
"mit Ihrer Käyserlichen Majestät und Uns erfahren müssen/
"daß er alle/ bloß zu hintergehen gesuchet/ noch ihn die samt andern
"grossen Vortheilen von Ihrer Majestät Uns und andern gut-
"willig angetragene eigene Fürstenthümer und Lande ersättigen
"mögen/ oder auch die von ihm zu Vergelt und Belohnung seiner
"Ubelthaten/ ohne einzige Scheu darüber begehrte/ anderer Stän-
"den/ Lande und Stätte in Schwaben und Bayern vergnügt hat-
"ten/ sondern er bey seinen ersten gott- und gewissenlosen Ge-
"dancken unveränderlich zu beharren allzeit entschlossen gewe-
"sen/ zu deren Ausführung auch allein neue Kräffte und Gelegen-
"heit erwartet/ und mit dessen nicht so trockener/ als unverschämter
"Bekennung/ so bald er vermeynet mit selbigen versehen zu seyn/
"Ihre Majestät Uns und Sie ohnleydentlich verhöner/ noch
"es ins Werck jedesmahl zu zeigen/ einigen Augenblick versäumet
"habe. Der gerechte GOtt aber/ dessen Namen und Lang-
"muth Er inn- und ausser Landes mit Worten und Wercken so
"vielfältig mißbraucher/ ist mit seiner Allmacht dazwischen komen/
"und hat denen Kayserlichen/ des Reichs/ der Königin von
"England Ld./ und der General-Staaten/ der vereinigten
"Nieder-Landen Heer-führern/ und andern Befehlshabern/
"auch gemeiner Soldatesca, solche Stärcke/ Vorsichtigkeit/ Muth
"und Tapfferkeit/ auch Glück/ mildiglich verliehen/ daß nach seiner
"und der bey ihm gestandenen Frantzosen völligen Niederlag/

und

und vielen tausenden Gefangenen / er mit dem übergebliebenen,, wenigen Theil in die Flucht geschlagen/ und sein Vatterland gäntz-,, lich zu raumen / gezwungen worden/ seithero auch mit seinen Leib/,, bey und unter denen Reichs-Feinden / seinen Gesellen / ohne,, die mindeste Reue oder Bekehrung sich verstockter Weise aufhal-,, tet/ und immerhin in seinen vorherigen Missethaten heim-und of-,, fentlich fortfähret. ,,

§. VIII.

Wem soll man also glauben? Dem Käyser/ oder dem gewesenen Chur-Fürsten? Wer es mit dem Feinde des Reichs halten wil / der thue es auf seine Verantwortung. Rechtschaffene Patrioten wollen kein Mißtrauen auf den Vater des Deutschen Vaterlandes setzen. Doch damit es nicht heisse / als habe der Käyser ihm alles dieses aus blosen Haß angedichtet / so wil ich noch zum mehrern Beweiß die Käyserlichen Worte mit des von Bäyern oder seiner Brüder eignen Worten/ so viel mir bekandt / belegen. Was demnach das erstere momentum anbetrifft/ so giebt zwar der gewesene Churfürst von Bäyern vor/ er habe zu dem Ende / damit er den durch den Ryswickischen Frieden sehr theuer erworbenen Ruhestand im H. Reiche quouis modo bey/ und sich um so mehrers aus der Spanischen Succession-Sache halten / auch denen neuen Kriegs-Unruhen zeitlich entgehen möchte/ sich mit dero sämtlichen hohen Churfürstl. Angehörigen in Person samt der völligen Hofstatt und Militz aus den Niederlanden in dero eigne Lande herauf begeben: Fabri Staats-Cantzley Tom. IIX. p. 24. Allein wie konte das eine Neutralitét heissen / da er dieselben Niederlande an Franckreich übergab / als die er solcher Gestalt selbsten so lange noch / biß man sich der Spanischen Succession wegen verglichen / innen behalten sollen? Die Larve war gnug entdencket / da er zu letzt selbst gestunde/ mit Franckreich schon verknüpfft zu seyn / Ibid. p. 4 und an Marschall de Villars d. 9. Novembr. 1702. unter andern ausdrücklich schriebe: Es ist anietzt keine Zeit/ sich zu verstellen / oder etwas zu verheelen. Denn mein *Interesse* und Wohlfahrt ist zu genau mit beeden Cronen (nehmlich mit Franckreich und Spanien) verknüpfft/

knüpfft/ und ich habe anietzt mit einem Freunde zu thun/ den ich sehr hoch halte/ und dem ich mich gäntzlich vertraue. Weßwegen ich auch keinen Scheu trage/ zu gestehen/ daß mich die in ihren Schreiben erblickte Alteration, wider alles dasjenige/ was unsere Zusammenstossung bis dato gehindert/ nicht in geringsten beleidiget/ sondern ich bin darüber so hoch und wol höher/ auch aus wichtigern Ursachen/ als der Herr Marechal, entstellet/ bevorab/ da mir unmüglich/ das in ihren Schreiben gegen mich bezeigte Mißtrauen/ als ob unsere Coniunction von mir selbst nicht aufs eiffrigste gesucht würde/ und es mir gleich sey/ es geschehe solche oder nicht/ mit gäntzlichen Stillschweigen nicht übergehen kan. Der Lutin hat mir mündlich den Ursprung dieser geschöpfften Meinung entdeckt/ und zwar mit solchen Vorstellungen/ die NB. meine versprochene Treu/ und die mit dieser verknüpffte Ehre auf das empfindligste belangen. Ich wil nicht bergen/ daß mich dieses sehr befrembdet/ und zwar eben in der Zeit/ da ich NB. den Dienst und Wolfahrt beeder Cronen mich gäntzlich widme. Denn NB. ich ziehe mir den Käyser und das Reich mit allen ihren Veranstaltungen auf den Halß und muß erwarten/ daß man mich auf allen Seiten angreifft. Wer ist nun da Ursache? Er gestehts ja selbst/ daß er es sey. Ich bemühe mich/ fährt er fort/ Vestungen und Posten einzunehmen/ NB. um des Königs Trouppen/ die ich zu sehn verhoffte/ einen festen Fuß im Reiche zu schaffen/ und bin bereit/ alles dasjenige darzu zu fügen/ was ich in meinen Landen und Provintzien aufbringen kan/ wordurch ich dieselbe in eine unbeschreibliche Verwüstung stürtze/ darzu die natürliche Eigenschafft meines Adels und Volcks selbsten viel beyträgt. Diesen ungeachtet ziehet man mich in Verdacht. Könte auch wol was schmählichers und NB.

einem

einen Alliirten empfindlichers seyn? und so fort/ woraus sein böß-gemeintes Absehen und Wüterey gegen das Reichs mehr als zu sehr abzunehmen. Ibid. p. 80. 81. Nicht sonder Bestürtzung wird man lesen/ was er an eine bekante vornehme Person p. 99. geschrieben. **Kömt es/** sind alda seine Worte/ **zur** Coniunction, **so kan ich dem gantzen Reiche Gesetze vorschreiben.** NB. **Nichts auf der Welt kan mir angenehmer seyn und mehr Ruhm erwerben.** Das heißt auf Bayerischer Seiten des Reichs Interesse gesucht/ und an dessen Grund-Satzungen hinten um gebunden seyn. **Jedoch versichere ich euch/ daß ich als ein Politicus handele und eurem Rathe treulich folge.** Heiset so viel/ er könne simuliren und dissimuliren/ oder er sey wie Tiberius beym Tacito Annal. lib. 6. c. 24. §. 4. callidus & tegendis sceleribus obscurus. **Denn eben anietzt thut man mir neue Vorschläge/ wodurch die Furcht des Käysers genug bestärcket wird.** Es ist eben keine Furcht gewesen; sondern man hat sein Unglück verhüten wollen/ welches allen Rebellen auf dem Fusse nachzufolgen pfleget. **Und ob wol diese Anerbietungen nur mittelmäßig sind; so sind sie doch so beschaffen/ daß sie/ wanns schlimm gehen solte/ mich wol vergnügen/ nur aus der Weitläufftigkeit zu kommen.** Allein warum hat er sie nicht gleich angenommen? Wer da wartet/ biß es schlim̃ gehet/ der verdienet nicht einmahl den Nahmen eines rechten Politici. Sapienti sat.

§. IX.

Mit dem Burgundischen Gesandten ist es was ausgemachtes/ und kan so gar aus dem Chur-Bayerischen Rescript de dato München d. 18. August. 1701. an den Stadt Regenspurgischen Magistrat, in berührter Staats-Cantzley Tom. VI. p. 808. 809. bewiesen werden. Ja das andere alles bezeugen die Bayerischen Sincerationes und Acta dergestalt/ daß es unnöthig hier davon etwas weiter zu gedencken. Und da sich Käyserliche Maj in dem andern/ welches wol zu glauben; aber noch nicht in offentlichen Druck mit getheilet worden/ auf unverwerffliche Urkunden/ son-

derlich was die Rebellion in Ungarn und die gesuchte Aufbringung der Ottomanischen Pforte belanget / so deutlich beruffen haben / so wäre es unmaßgeblich eine Sache / wordurch man den Bäyerischen Lästerungen begegnete / und auch die Nachkommen von der Gerechtigkeit / so man zu dieser Achts-Erklärung gehabt / unterrichtete / wenn man solche Nachrichten der gantzen erbaren Welt mittheilete / und also über den Käyserl Achts-Brief einen völligen Commentarium schriebe. Ist aber noch eins und das andere nichts destoweniger alhier zu erinnern / so wird und soll es noch hernach bey besserer Gelegenheit vorkommen.

§. X.

Voranietzo / und bey so gestalten Sachen fället von selbst hinweg / da der verstockte Concipient der Bäyerischen Protestation solchen Achts-Actum an sich selbst für ungerecht und unförmlich / oder einfolglich ungültig erkläret. Denn erstlich läufft er dem uralten Reichs-Herkommen in geringsten nicht zu wider / in dem wol geringere Verbrechen / als des von Bäyern seins / schon mit der Acht und härterer Bestrafung an viel grössern / oder auch solchen Fürstl. Personen / die seines gleichen / von Ursprung des Deutschen Reichs an biß auf unsere Zeiten geahndet worden / immassen ich in voran gedachter Untersuchung mit mehrern gemeldet / worauf mich hier / um alle Weitläufftigkeit zu vermeiden / beruffen wil. Vor das andere kan niemand / als ein leichtfertiger Mensch sagen / daß dieser Bäyerische Achts-Actus schnurstracks wider den Westphälischen Frieden lauffe. Denn ob wol darinnen unter andern ausgemacht / daß man in wichtigen Dingen / So das H. Röm. Reich Deutscher Nation oder dessen hohe Glieder angehen / nicht ohne vorhergehende deliberation und Einwilligung aller Reichs-Collegien verfahren solle: So kan doch dieses denen Käyserl. Wahl-Capitulationibus als Mit-Grund-Satzungen des H. Römischen Reichs nicht nach; sondern vielmehr vortheilig seyn / als in welcher nach der Zeit und biß hieher / Statt eines Gesetzes ausgedungen / daß der Käyser keinen Reichs-Stand in die Acht thun solle / er habe dann des Churfürstl. Collegii Voreinrath- und Einwilligung erhalten. Wann dann dieses noch der Cöln- und Bäyeri-

schen

schen Priuations-und Achts-Erklärung allerdings vorhergegangen/ immassen das Conclusum Collegii Electoralis in causa respectiue Priuationis & Banni contra Electorales, Coloniensem & Bauarum, signatum Regenspurg unter dem damahls gebräuchlichen Churfl. Mayntzischen Reichs-Directorial-Insiegel/ d. 27. Nouembr. a. 1705. beym Fabro in der Staats-Cantzley Tom. XI. p. 608. seqq. erhärtet: so kan nicht sehen/ wie darinnen der Westphälische Friede zerlöchert worden wäre? Wil auch versichern/ daß wenn die ewige Wahl-Capitulation damahls ausgemacht gewesen/ alle Stände in diese Reichs-Achts-Erklährung eingestimmet haben würden. Von Beybehaltung eines Friedens und Neutralität sage der gewesene Chur-Fürst von Bayern ja nichts mehr/ weil seine Larve schon oben entdecket worden.

§. XI.

Aber laßt sehen/ wie die Protestation ferner lautet:

„Der Fränck- und Schwäbische Cräyß haben sich zwar anfänglich, „mit Sr. Churfürstl. Durchl. in Bäyern höchstrühmlichen Vor-„haben gäntzlich verglichen/ allein die Furcht einer bevorstehen-„den Rache hat selbe bald gezwungen/ dem Gesetz/ so der Käyserl.„ Hof ihnen vorgeschrieben/ sich zu untergeben. „

„Indeme dann Seine Churfürstl. Durchl. von wegen ihrer„ seits vorgehabter Behauptung einer beständigen Neutralität/ wel-„che sie biß zu einem allgemeinen Reichs-Concluso unverletzlich zu„ halten gedacht/ die man aber anderwerts zu unterbrechen sich be-„mühet/ eine gewaltthätige Uberfallung Dero Landen zu Bäyern, „ vorgesehen; Als haben mehr Höchstgedachte Seine Churfürstl.„ Durchl. sich bemüßiget befunden/ die von allen Rechten erlaubte„ natürliche Defensions-Mittel zu ergreiffen/ und Dero Landen„ durch Occupirung der Städte/ Ulm und Memmingen/ so lange„ vor erwehnte Gefahr eines feindlichen Uberzugs obschweben möch-„te/ zu bedecken. „

§. XII.

Das letzte hiervon zu erst aufzustellen/ so hat Bäyern die Städte Ulm und Memmingen nicht deßwegen occcupiret/ seine

Lande zu bedecken; sondern aus einen gantz andern und zwar Regiersüchtigen Absehen. Im übrigen / schreibt er ausdrücklich an eine bekandte vornehme Person / in der Staats-Cantzley Part. IIX. p. 96 und also dem / was er in dieser Protestation setzet / zu wider / so begehre ich vor einem Theil meiner Armee in Schwaben an der Donau und Iller Winter-Quartiere / weil ich solches NB. vor mein Land / daß ich mit dem Schwerdt gewonnen / halte / oder wie es vornen p. 7. stehet: daß nehmlich er ein Theil von Schwaben für ein gewonnenes Land halte / und damit auf solche Weiß verfahre / ob schon die Reichs Versammlung darwider nothwendige Schlüsse rühmlich gemacht / und an Ihro Käyserl. Maj. gebracht hätte. Die Schrifft in seinen damahls geführten Kriegs-Fahnen: Aut Coronari aut rumpi; zeiget auch ein viel anders an / und würden sich beyde obgedachte Creyse übel vorgesehen haben / wenn sie ihn in seinem Vorhaben bestärcket. Man vermeynte zwar anfangs / das Vorhaben des Bayer-Fürsten wäre höchst-rühmlich: So bald man aber die Frantzösische Parthey / und eine Idée von einer neuen Crone an ihm immer näher erblickte / so trat man billig- und sicherer dem Kayser / seinem Ober-Haupte bey / nicht zwar aus Furcht einer bevorstehenden Käyserlichen Rache / sondern weil man zum voraus sahe / daß der damahlige Chur-Fürst in Bäyern mit Unglück schwanger wäre / iedoch aber einen Feil gebähren würde. Sonsten gestehe / daß man kein Exempel eines so weit hinaussehenden Printzen so leichte finden kan! Er spricht / er habe eine gewaltthätige Uberfallung seiner Lande von Käyserl. Seiten vorhergesehen. Nun aber geschahe die allererst im andern Jahre nach seiner Hartnäckigkeit. Ist demnach was sonderbahres. Allein das böse Gewissen deutete hierinnen zuvor / was geschehen würde / wenn er nicht Buse thäte. Denn daß der Käyser eine solche Uberfallung vorgehabt / kan keiner in geringsten glauben / wer da nur Sr. Maj. Handschreiben an Chur-Bayern beym Fabro d. l. Tom. VII. p. 689. 565. und das / was Tom. IIX. p. 7. stehet / mit einander gelesen

hat;

hat: Wiewol es besser gewesen wäre / man hätte ihm dem von Bäyern nicht so viel Zeit gelassen; sondern alsbald übern Hauffen zu werffen gesuchet. Denn so würde er anietzo dieser Gnade und liebreichen Nachsehung besser erinnerlich seyn / noch den Kayserl. Hof einer Ungerechtigkeit so unverschämt beschuldigen lassen. Doch wir wollen weiter hören / was in der Protestation stehet.

§. XIII.

Es könte auch (heist es) Ihre Churfürstl. Durchl. in Bäyern,, niemand verdencken / daß sie vor einer allgemeinen Reichs-Erklä-,, rung auf bemeldte Neutralität fest gehalten / um des General-,, Gouvernements der Spanischen Nieder-Landen / und ihrer recht-,, mäßigen Prætension auff viel Millionen Thaler / welche der Kö-,, nig CAROLUS SECUNDUS glorwürdigsten Andenckens / und,, hernach des ietzt regierenden Königs PHILIPPI V. Majestät / als,, Erbe der Spanischen Monarchie Ihro schuldig zu seyn erkennet /,, sich durch unzeitige ungerechte Krieges-Ankündigung nicht zu,, verlustigen. ,,

§. XIV.

Hier kriege die rechte Gelegenheit / die Frage in etwas zu untersuchen / ob die Stände des H. Röm. Reichs befugt gewesen / allein des Ertz-Hauses Oesterreich bey der Spanischen Succession versirendes particular-Interesse mit zu besorgen? Denn darüber klagte in dem andern Stück seiner Protestation der gewesene Churfürst von Bayern / daß eben in der Absicht die Neutralität so gleich von Käyserl. Maj. in gantz Deutschland niemand verstattet worden. Worauf aber ich die Antwort biß hieher bequemer verspahret / um die Praeliminar-Frage desto näher zu entscheiden: Ob denn Kayserl. Maj. mit guten Fug und Recht die Reichs Stände um Hülffe für dero Ertz-Hertzogl. Hauses alleiniges Interesse ansprechen können? Kein Verständiger wird seyn / der solches nicht nach dem eignen Bayerischen Principio bejahete. Denn hat der gewesene Chur-Fürst von Bayern darum

auf eine vermeinte Neutralität gedrungen / oder wie in seinem eignen de dato in der Carthauß Buxheim d. 30. Sept. 1702. an Käyserl. Maj. selbst abgelassen Schreiben / in mehr ermeldeter Staats-Cantzley Tom. VII. p. 570. nicht dem Reichs-Schluß oder vielmehr der grosen Alliance, sondern lieber dem Könige in Franckreich und eingeschobenen Printz von Spanien dem Hertzog von Anjou beytreten wollen / damit er nicht des General-Gouvernements der Spanischen Niederlande / und seiner benahmten oder rechtmäßigen Praetension auf viel Millionen Thaler bey der Cron Spanien verlustiget werden möchte; wie vielmehr haben sich nicht Käyserl. Maj. umsehen dürffen / wie Sie dero Erb-Recht auf so viel Königreiche / und die eröffneten Reichs-Lehen / Krafft der geschwohrnen Capitulation sich beybehalten / und durch Beyspringung der Patriotischen / und so gar interessirten Reichs-Fürsten und Stände ausführen möchten? Noch so war auch dieses wider des Reichs-Herkommen; sondern vielmehr auf dasselbe dermassen gestützet / daß / wo es Käyserl. Maj. unterlassen / die Nach-Welt selbiges als für etwas Abgängiges von der Hoheit und Nutzen des H. Römischen Reichs / und für was Unkayserliches würde angesehen und verworffen haben. Denn nur bey eylfertiger Feder eins und das andere zugedencken / so wird aus dem Eginhardo, Monacho Egolismensi & San-Gallensi in Vita Caroli M. Annalibus Francorum Pithoei, Freheri, Reuberi, & Lambecii, Reginone, Godofrido Viterbiensi und so vielen alten Scribenten erinnerlich seyn / daß Kayser Karl der Grose die damahligen Stände um Hülffe wider die Longobarder / Sachsen / Dänen / Hunnen und Slaven angesprochen / und selbige auch erhalten habe. Nicht anders gieng es bey Regierung des Stiffters unsers Deutschen Reichs / Kaysers Ludouici Germanici, und dessen Nachfolgern Fränckischen Hauses biß auf Kayser Conrad dem Ersten dieses Nahmens / besage der Annalium Francorum, Reginonis, Hermanni Contracti, Eccardi Monachi San-Gallensis, Nithardi, Mariani Scoti, Sigeberti Gemblacensis, Chronographi Saxonis, Luithprandi, Alberici und vieler andern ächten Historicorum zu. Kömmet man auf die Kayser oder

Deut-

Deutschen Könige Sächß-Franckon-und Schwäbischen Hauses/ und lieset ihre Thaten beym Luithpranpo, Hrosuita, Witechindo, Ditmaro, Continuatore Reginonis, Hermanno Contracto, Lamberto Schafnaburgensi, Mariano Scoto, Roberto de Monte, Godefrido Viterbiensi, Wippone, Chronico Reichartspergensi, Ottonis Frisingensis, Vrspergensis, Stadensis, Montis Sereni &c. Bertoldo, Ottone Frisingensi in Historia Friderici I. Guntheri Ligurino, Ottone de S. Blasio, Morena, Matthaeo Parisiensi, Godofredo Monacho, Helmoldo, Arnoldo Lubecensi, Chronico S. Afrae & Australi, Gobelino Persona, Engelhusio und dem gantzen Historischen Heer von selbst abnehmen/ daß fast kein Kayser oder König aus gedachten Durchl. Häusern gewesen/ der da nicht in denen ihrer Familie nur angehenden Sachen/ wie es schiene/ das Reich angesprochen/ und gebrauchet. Denn wer weiß nicht/ wenn ich mich nur auf welche Ober-Häupter des Reichs beruffen soll/ wie Kayser Otto der Grose und Heinrich der Andere Italien und sonderlich die Lombardey/ Apulien und Calabrien; wie Kayser Friedrich der Erste Burgund/ Böhmen und Pohlen/ wie Heinrich VI. Sicilien und wie Kayser Friedrich der Andere das Königreich Jerusalem aus bloser Praetension ihres Hauses mit Hülffe der Reichs-Fürsten an sich gebracht? Auf die Exempel der Käyser oder Könige aus dem Lützelburg-und Oesterreichischen Hause solte ich zwar nun insonderheit und da man die neuere Historie daher zu leiten pfleget/ kommen: Allein weil sie eben deßwegen bekandt sind/ oder doch denjenigen/ welche Albertum Mussatum, Additiones ad Lambertum Schafnaburgensem, Monachum Paduanum, Steronem, Albertum Argentin. Annales Colmariences, Vecerium, Cranzium, Aeneam Sylvium, Tritthemium, Paulum Langium, Io. Auentinum, Mutianum, Sleidanum, Chytraeum, Gerhardum de Roo, Cuspinianum, (ich setze wie sie mir einfallen) Thuanum, Theatrum und Diarium Europaeum, Adlzreiterum, Pufendorffium, und wer kan sie alle her erzehlen/ (zugeschweigen derer Diplomatum und anderer Urkunden/) auf was für Weise es auch immer sey/ gelesen haben/ nicht frembde vorkommen

men können; als wil ich nur erinnern / was von Seiten der Kayser / Friedrichs des Dritten / Maximilian des Ersten / und Ferdinand des Andern / mit Approbation des Reichs / wegen Ungarn / Burgund und Böhmen vorgegangen.

§. XV.

Ob nun wol aus diesem allen das alte löbliche und beständige Herkommen und gleichsam das erste Gesetz erhellet / Krafft dessen die Stände verbunden / Ihrem Kayser in dieser seiner Spanischen Succession-Sache behülfflich zu seyn: So wil doch noch einige natürliche und Staats-mäßige Ursachen angeben / warum man des Ertz-Hauses Oesterreich bey der Spanischen Succession versirendes Particular-Interesse, wie es Bayern nennet / mit zu besorgen bemüßiget worden. Auf das kürtzeste solche anzugeben / so sind Kinder schuldig / ihren Vätern in allen Angelegenheiten beyzuspringen. Ist nun der Kayser ein Vater des gantzen Deutschen Reiches / wie er denn nicht unbillig dafür gehalten wird / so haben die Reichs-Stände nicht anders von wegen ihrer Liebe zu ihm gekönnt / als Ihrer Majestät darinnen mit Rath und That an die Hand zu gehen. Vor das andere war aus der Erfahrung bekandt / daß es ie besser um das Reich stehe / ie mächtiger der Kayser werde. Denn so wird sich so leichte kein auswärtiger Feind unterfangen / die Grentzen zu beunruhigen / oder enger zu machen / noch ein Stand wider den andern entpören. Es liegt auch allen ob / des Kaysers Hoheit aus- und inwärtig beyzubehalten. Leidet das Haupt Schimpff und Schaden / so nehmen auch die anderen Glieder Antheil. Exempla sunt hic odiosa. Drittens was hätte auch das Hauß Oesterreich bey Verwaltung des Kayserthums davon / wenn man Selbigem keine Ergötzligkeit / zumahl in seinem so ausgemachten Rechte gönnen wolte? Kayser zu seyn / ist zwar was hohes; aber um so vielmehr was mühseeliges. Soll nun ein Reichs-Stand des andern sein Interesse, vermöge der unter einander habenden Vereinigung / zu befördern suchen / wie viel mehr ist man verbunden / das Ertz-Hertzogliche

Hauß

Hauß Oesterreich zu secundiren / da es theils die hohe Reichs-Bürde biß anhero so billig und rühmlich getragen / theils sich auch bey Verspürung keiner Erkentligkeit von Reiche zu dessen grosen Nachtheil abreisen können. Ja / wendet Bayern ein / wenn es sonder Schaden der andern Stände / und absonderlich meinen unverwindlichen Nachtheil geschehen kan. Mir ist und meiner gesamten Succession an denen starcken und nahmhaften Praetensionen bey der Cron Spanien in allweg hoch gelegen / sind dessen Worte in der Staats-Cantzley Part. VII. p. 570. Allein warum setzte man darinnen auf das Hauß Oesterreich ein Mißtrauen / welches schone bey Erlangung der Cron Spanien Satisfaction gegeben / noch besser / als ietzo Franckreich und der Hertzog von Anjou thut / welche dem gewesenen Chur-Fürsten von Bayern Namur und Luxenburg nur auf Zeit seines Lebens eingeräumet. Man bedencke doch / was der Kayser damahls schone dem von Bayern versprach / geschweige denn / wenn es mit der Succession zur Richtigkeit kommen wäre. Aber nun ist es so lange von Bayer-Printzen geharret! Zum vierdten hätte man sich Oesterreichischer Seite an denen Mit-Ständen gewaltig rächen können / zumahl da der Kayser mit Eng- und Holland in Alliantz getreten: Welches im Anfange nöthig war / weil er noch keine Resolution von Reiche hatte / und die Frantzösische Partey immer höher aufwachsen sahe. Fünfftens konten sich die Stände von Rechtswegen in geringsten nicht entbrechen / Ihrem Käyser beyzutreten / in dem Frembde die offenen Reichs-Lehen / die Spanischen Niederlande und das Hertzogthum Mayland mit List und Gewalt sonder Vergünstigung des Kaysers / als nahmhafften und gewissen Ober-Lehn-Herrns / eingenommen. Solte nun derselbe nach Erheischung seiner Capitulation, die in die so weit von Reiche getrenneten Länder dem Reiche wiederum näher einverleiben / so waren ja die Stände gehalten / das ihre redlich darbey zu thun; welches aber bey Frantzösischer Härtnäckigkeit nicht / als mit Krieg und Vereinigung der Waffen geschehen konte. Die allgemeine Ursache aber gab hierzu

 den

den völligen Hertzens-Stoß / da man verspührte / daß solcher Gestalt / die Frantzösische Macht durch Vereinigung mit der Spanischen Crone auf den höchsten Gipffel steigen / und so leichte nicht wiederum geköpffet werden könte. Ja Franckreich würde so dann nicht nur das Römische Reich um die Ober-Lehns-Herrligkeit über die Spanischen Niederlande und das Mayländische; sondern auch nach und nach dasselbe unter sein Joch und Willen zu bringen gesucht haben / da es schon bißanhero so eingegriffen / daß die Reichs-Hoheit fast in den letzten Zügen zu seyn schiene. Aber GOTT sey Lob und Preiß / der nunmehro die Frantzösische Wag-Schaale so leichte gemachet / daß sie als eine falsche nicht so viel mehr gelten wird. Mehr Ursachen kan ich wegen anderer überhäufftter Arbeit nicht angehen. Das weiß ich gewiß / daß alle das andere unter diese Motiven sonder Zwang gebracht werden kan.

§. XVI.

Die übrigen Worte aus der Protestation bedeuten so viel eben nicht; Jedoch wollen wir selbige mit anhören:

" Zu geschweigen / daß der Churfürsten / Fürsten und Stän-
"den des Reichs uhralten Recht / Krieg zu führen / offensive
"und defensive Allianzen / doch mit der Ausnahm / daß solche
"nicht wider den Käyser und das Reich seyn / schliessen zu können /
"durch die Westphälische Friedens-Tractaten umsonst wäre be-
"stätiget worden / wann sie sich nicht dergleichen hohen Gerechtsa-
"men / und Prærogativen bedienen dörffen / da es lediglich um
"die natürliche Defension ihrer Landen wieder einige andringen-
"de Uberfallung zu thun ist / wie bey Anfang dieses ledigen Krie-
"ges im Churfürstenthum Bäyern geschehen. Aber die über-
"mächtige Käyserliche Autorität / mit fremder Hülff verstärcket /
"stellete unter scheinbarem Fürwand / die Intention Ihrer Chur-
"fürstl. Durchl. welche eintzig und allein ihres Vaterlandes Wohl-
"fahrt zu Gemüthe gefasset / weit anders vor / woraus entstanden /
"daß sich in Teutschland viel verblenden / und von auffrechter
"Erkänntnüß dessen sich abhalten lassen / was Seine Churfürstl.

Durchl.

Durchl. gethan und gelitten haben / um das Reich von einem Frembden das gesamte Vaterland nicht angehenden Krieg zu befreyen / deßwegen es Ihro billich um so viel schwerer fallen thut / daß ein unrechtmäßige wider sie ergangene Proscription für eine billiche Ursach gehalten werde / dieselbe aller Rechten / welche Dero Würden und Landen ohnmittelbar anhängig / zu berauben. „

Nichts destoweniger versprechen sich Seine Churfürstl. Durchl. in Bayern von der Welt-kündigen Billigkeit ihrer Herren Mit-Churfürsten / sie werden solche gründliche Vorstellungen / der sämtlichen Churfürsten so wohl als ihrer Churfürstl. Durchl. zu Bäyern hierunter verlirendes Interesse, und Dero gerechte Sache / nach Ausweisung der unverbrechlichen heilsamen Reichs-Constitutionen / reifflich überlegen / und die Reichs-Grund-Satzungen / welches für die sämtliche Churfürsten / selbsten gar zu gefährlich wäre / so leichter Dingen nicht unterbrechen lassen / wie ihr Gewissen / und Ehre sie dazu verbindet / welches allein alle auffrichtige Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs zu Behauptung des gemeinsamen Interesse vermögen solte. „

§. XVII.

Das gantze Stück ist mit Lügen / Lästerungen und Betrügereyen angefüllet. Und zwar anfangs hätte der Concipient davon / so gelehrt er sich vielleicht dünckt / seine Nase immer besser mögen in die Historien-Bücher stecken. Denn da er vorgiebt / daß es ein uraltes Recht sey / wenn die Chur-Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs Krieg führten / so hätte er solches auch fein beweisen sollen. So viel habe ich aus den alten und nacheinander biß fast auf unsere Zeiten gehende Schrifften vernommen / daß Sie zwar mit ihren Nachtbarn ausser dem Reiche / aber nicht über Vermögen und ohne Einwilligung des Deutschen Kaysers oder Königs streiten gedurfft haben. Mir solte es was leichtes seyn / hingegentheils Exempel anzuführen / wie Fürsten und Stände mit

der Hund/ Trägerey/ Geld und andern scharffen Bussen gestrafft worden. Da aber davon der Uralte/ und zu Kayser Maximilian I. festgesetzte Land-Friede ein gnugsames Zeugniß abstattet/ so mag es hierbey bewenden. Was er von der Confirmation der offensive und defensive Alliantzen durch den Westphälischen Friedens-Schluß vorgiebet/ trifft das Reich nicht so wol/ als ihn selbst. Denn geschahe sein Bündniß nicht wider den Kayser? Wir haben oben davon sein eigenes Geständniß gehöret. Die Distinction aber unter den Kayser als Kayser/ und unter den Kayser als Ertz-Hertzog von Oesterreich/ kan auch jener Bauer verlachen/ welcher einen Bischoff/ der Fürstlich aufgezogen/ gefraget/ wo dan er als Bischoff bliebe/ wenn er als Fürste in die Hölle müste? So habe auch schon meine Gedancken in mehrgemeldter Untersuchung darüber gehabt. Gleiche Bewandniß hat es mit seiner vorgegebenen natürlichen Defension und guten Intention für des Vaterlandes Wolfahrt. Denn oben kam ein gar anders und zwar sehr widriges vor. Aber nun fängt er an unverantwortlicher Weise auf den Kayser und die Reichs-Stände zu lästern. Nennet die Kayserliche Autorität eine übermächtige/ da es doch eine billige und Christliche ist/ so lange sie also bleibet. Sagt/ es sey dieselbe mit frembder Hülffe verstärcket gewesen. Allein was thut das? War und ist doch noch zur Stunde die Verrätherey/ und Feindseeligkeit/ welche der gewesen Churfürst gegen das Reich und dessen heiliges Ober-Haupt heget/ mit frembder und einer fast nahe Erb-Feindlichen Hülffe bestärcket. Solches Absehen konte man unter keinen scheinbaren Fürwand/ wie er ferner lästern darf; sondern unter recht wahren Ursachen/ dergleichen ich in dieser Widerlegungs Schrifft hin und her angeführet/ vorstellen. Dahero auch falsch und in den Busen des Concipientens zurück zuschicken/ als ob sich viele in Deutschland verblenden und von aufrechter Erkenntniß dessen/ was mit Bayern vorgegangen/ abhalten lassen. Denn er der gewesene Churfürst von Bayern war und ist vielmehr verblendet/ und hat in sich Unglück gesoffen/ wie Wasser; Seine Zunge redet übels zu thun/ und schneidet wie ein scharff Scheer-Messer. Wannenhero wider ihn

die

die Proscription rechtmäßig ergangen / und einfolglich eine billige Ursache ist / denselben aller Rechten / welche seiner verlohrnen Würden und Landen vor diesem anhängig / zu berauben / immassen ich in dickerwehnter Untersuchung erwiesen. Er gestehet ja endlich selbst / daß der ietzigen Herren Churfürsten Billigkeit Weltkündig sey / und das solche ihr Gewissen und Ehre zur Haltung oder Defension der Reichs-Grund-Satzungen und Behauptung des gemeinsamen Churfürstlichen / ja gantzen Reichs Interesse verbündlich mache. Was wil er nun klagen / daß man ihm als einem Rebellen / der dem Churfürstlichen Collegio ein Schand-Fleck machen wollen / und als einem flüchtigen Aechter / auch Diener und Mit-Obersten des Reichs-Feindes / kein Gehöre mehr geben / noch mit denen / welche drausen sind / umgehen wollen? Das Recht / Gewissen / und Reputation erfordern es nicht anders. Drum davon gnug.

§. XVIII.

Nun ist noch der Schluß von der Bayerischen Protestation übrig / welcher abgefasset / wie folget:

„Gleichwie nun die nächst vorstehende Kayserl. Wahl / ohne „beyder Churfürsten / zu Cölln und Bayern / Mit-Einstimmung „keineswegs gültig: Als können Ihre Churfürstl. Durchl. in Bay„ern nicht umhin / darwider solennissime zu protestiren / wie sie „dann hiermit solcher Gestalt protestirt haben wollen / daß wann „sie / ihrer zu Dero Herren Mit-Churfürsten gäntzlich tragender „Confidenz zuwider / sich ihres bevorstehender Wahl eines neuen „Römischen Kaysers unstreitig habenden Rechts entsetzt sehen „solten / solche Mit-Ausschliessung beyder Ihrer Churfürstl. Chur„fürstl. Durchl. Durchl. wider den ausdrücklichen Inhalt der Gül„denen Bulla vornehmende Wahl null und ungültig sey. „

„Dahero Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern von nun an „sich erklären / daß man ihnen die geringste Schuld / der daraus „zu besorgenden habenden Unordnungen / Confusionen / und an„derer weit aussehender gefährlichen Folge halber / welche das „

Reich / wegen Verletzung dessen Fundamental-Gesetzen zu be„ fürchten hätte / memahlen würde mit Fug und Recht zuschreiben„ können. Luxemburg den 7. Julii 1711. "

§. XIX.

Zweyerley stickt darinnen / daß nehmlich die künfftige Kayser-Wahl ohne beyder gewesenen Churfürsten von Cöln und Bayern Mit-Einstimmung keines Weges gültig sey / und daß er an denen daraus zu besorgenden Unordnungen / Confusionen, und anderer weitaussehender gefährlicher Folge keinen Antheil zu haben begehre. Bey dem ersten berufft er sich auf den ausdrücklichen Inhalt der Güldnen Bulla. Nun aber ist schon oben aus selbiger dargethan / daß die Kayser-Wahl dennoch gültig / wenn gleich nicht alle Churfürsten zur Wahl kommen und Mit-Einstimmen können. Wird nun auf die in derselben Grund-Satzung ausgedrückte Zahl der Churfürsten gesehen / so sehe nicht / wie sie verletzet würde / in dem ja auch hier sieben Churfürsten zur Wahl gefordert / und nunmehro auch in Person / oder durch ihre Gesandte nach Erforderung der Güldnen Bulla zu Franckfurt erschienen sind. So geht auch die Güldne Bulle in dem Actu den beyden gebohrnen Printzen / von Cöln und Bayern / so wenig an; so gewiß sie ihre Chur-Würden nicht mehr aufweisen können. Haben sie aber noch Hoffnung / dieselben wieder zu erhalten / so müssen sie doch / wie die Güldne Bulla selbst erheischet / vor dißmahl / da sie noch ihre Acht hindert / daß sie nicht zur Wahl kommen dürffen / oder können / ihrer Stimme entübriget seyn. Der Erwehlte ist und bleibt doch rechtmäßiger Käyser. Zu dem so ruhet die Güldne Bulla auf dem Reichs-Herkommen / und ist nach demselben überhaupt zu erklähren. Nun aber wurden viele Römische Käyser und Könige nicht gleich Anfangs durch einmüthige Stimmen der Chur-mäßigen Fürsten: sondern öfters nur durch einen Theil derselben erwehlet. Nichts destoweniger war dergleichen Wahl gültig / wie unter andern aus denen Exempeln derer von der andern Parthey erwehlten Könige / Hertzog Friedrichs

des

des Schönen zu Oesterreich/ und Graf Günthers von Schwartzburg erhärtet. Man erspahre mir als einem Eilfertigem die Mühe/ und lese von dergleichen meine **Kurtzabgefaßte Historische Nachricht von Reichs-Tägen/ wie solche vor Alters unter den Deutschen Kaysern ꝛc. eigentlich beschaffen gewesen.** Ich habe die Exempel/ so viel derer im Reiche passiret/ alle kürtzlich nach einander angegeben/ und die ächten Historicos als Zeugen darzu gestellet. Wann dan solcher Gestalt das Fundamendal-Gesetze oder die Güldne Bulla von Seiten der ietzigen Durchlauchtig-Großmächtigsten Chur-Fürsten nicht verletzet; wol aber genau in acht genommen wird; so kan Bayern nicht Ihnen; sondern muß vielmehr sich selbst/ als der da noch nicht ruhet/ das Vaterland zu verrathen/ und zu verwüsten/ alle übele Folgereyen mit Fug und Recht zuschreiben. Jedoch hat man zu GOTT/ welcher der gerechten Sache bißanhero so mächtig beygestanden/ noch das Kindliche Vertrauen/ er wolle den Trotzigen vollends von seinen Stul herunter stossen/ und inzwischen der grausamen und ungerechten Feinde Anschläge zu nichte machen/ und ihre Roß und Wagen in den Rhein/ oder in andere Wasser stürtzen/ damit sie endlich mit ihrem Unglück erfahren/ daß er alleine GOtt sey/ und den künfftigen Kayser nicht anders/ als wie den David und Cores zu seinem Knecht erwehlet habe. Es leben demnach/ der Neue Kayser/ Chur-Fürsten Fürsten und Stände des H. Römischen Reichs!

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-10586/fragment/page=0035

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-10586/fragment/page=0036

Nd 1277 8°

ULB Halle 3
005 002 230

Sb.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-10586/fragment/page=0037

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-10586/fragment/page=0038

Des gewesen

Chur=Fü

von

Bäyern

PROTESTA

Wider die ietzt bevo

Römis

Käyser=

Nebst kurtz abgefaß

Histor=und Pol

Anmerckun

Woraus

Derselben PROTE

Nichtigkeit und Ohnmac

ANNO 171

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-10586/fragment/page=0039